Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 81 (2003)

Heft: 6

Artikel: Sicherheit - auch in der Alterspflege

Autor: Seifert, Kurt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-724999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sicherheit – auch in der Alterspflege

Die Bezahlung der Pflegekosten kann die Betroffenen in grosse Schwierigkeiten stürzen. Im Gesetz ist die Frage klar geregelt. Doch in der Umsetzung harzt es.

VON KURT SEIFERT

ein rechtlich gesehen ist die Sache gut geregelt: Gemäss dem geltenden Krankenversicherungsgesetz (KVG) müsste die obligatorische Krankenversicherung alle Kosten für die aus medizinischer Sicht notwendige Pflege in einem Heim, einer teilstationären Einrichtung oder zu Hause übernehmen. Die bei einem Aufenthalt im Pflegeheim anfallenden Pensionskosten hingegen sind von der Heimbewohnerin bzw. dem Heimbewohner zu tragen. Tatsächlich übernehmen die Krankenkassen lediglich einen Teil der eigentlichen Pflegekosten. Sie können sich immer noch mit der Erklärung herausreden, die Abgrenzung zwischen den medizinischen Pflegeleistungen und den bei Pflegebedürftigkeit notwendigen Massnahmen nicht medizinischer Art sei zu wenig transparent.

Mehr Durchblick soll eine am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Verordnung schaffen. Dagegen laufen aber die Krankenversicherer Sturm: Würde dieser Verordnung tatsächlich Folge geleistet, würden den Krankenkassen zusätzliche Kosten in Höhe von 1,2 Milliarden Franken entstehen. Das hätte eine Erhöhung der Krankenkassenprämien um zehn Prozent zur Folge. Ein solcher Kostenschub wäre kaum verkraftbar.

Wer soll das bezahlen?

Ein Pflegeheimplatz kostet durchschnittlich 6000 Franken im Monat. Dieser Betrag sprengt das Budget der meisten AHV-Rentnerinnen und -Rentner. Deshalb erhalten rund zwei Drittel aller älteren Menschen, die im Pflegeheim leben, Ergänzungsleistungen. Wer solche Leistungen beziehen möchte, muss allerdings zuvor einen Teil seines Vermögens verzehren – falls ein solches vorhanden ist. Vermögen, die einen bestimmten Freibetrag übersteigen, werden anteilmässig als Einkommen angerechnet. So verbrauchen zahlreiche Heimbewohne-



Die Finanzierung der Pflegekosten wird noch viel zu reden geben.

rinnen und -bewohner jene Rücklagen, die sie eigentlich ihren Nachkommen vererben wollten.

Um zu verhindern, dass die Krankenversicherung die ungedeckten Pflegekosten übernehmen muss, intervenierte der Krankenkassenverband Santésuisse bei den eidgenössischen Räten: Das Gesetz solle so verändert werden, dass nur noch ein Teil der Pflegekosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung getragen wird.

Der Ständerat kam den Interessen der Krankenversicherer entgegen und entschied in der Frühjahrssession, die bisherige KVG-Regelung aufzuheben, gemäss der die volle Deckung der Pflegekosten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten ist. Zukünftig soll nur noch ein Beitrag an diese Massnahmen bezahlt werden, der sich an den bisherigen Leistungen der Krankenkassen orientiert. Offen blieb allerdings, wer die übrigen Kosten übernimmt.

Die Sozialkommission des Nationalrats hat kürzlich beschlossen, das Thema erst im Rahmen der nächsten – und nicht der bereits laufenden – KVG-Revision zu behandeln.

Solidarität ist notwendig

Verschiedene Vorschläge zur künftigen Bezahlung der Pflegekosten sind in der Diskussion. So könnte eine obligatorische Pflegeversicherung eingeführt werden. Deren Finanzierung dürfte dann allerdings nicht durch Kopfprämien erfolgen. Zu denken wäre entweder an von Einkommen und Vermögen abhängige Prämien oder an Steuermittel. Ein anderes Modell möchte die Finanzierung von Pflegeheimen jener von Spitälern gleichstellen: Versicherer und Kantone zahlen je die Hälfte der anfallenden Kosten. Ins Gespräch wurde auch der Vorschlag eingebracht, die Ergänzungsleistungen durch Anhebung der Vermögensgrenzen auszubauen.

Klar sollte sein, dass Pflegebedürftigkeit im Alter ein Risiko darstellt, das nicht individuell getragen werden kann. Ein soziales Sicherungssystem ist notwendig, an dem sich alle gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten beteiligen müssen.

beziehen möchte, muss alleruvor einen Teil seines Vermögens
bisherigen Leistungen der Krankenkasuvor einen Teil seines Vermögens
bisherigen Leistungen der Krankenkaskeit im Alter ein Pieike der Riekt

15